

Haus an den Auen eG Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 1 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten der Geschäftsführung zuständig, die ihm nach Gesetz und Satzung obliegen.
- (2) Der Vorstand hat die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu beachten. Seine Mitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.

§ 2 Geschäftsverteilung und Verantwortlichkeit

- (1) Der Vorstand kann die Geschäfte auf seine Mitglieder aufteilen. Dabei kann er einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende bestimmen. Bei der Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans sind die von den einzelnen Vorstandsmitgliedern wahrzunehmenden Geschäfte möglichst nach deren besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten sowie nach den Funktionen (geschäftsführendes, nebenamtliches, ehrenamtliches Vorstandsmitglied) festzulegen. Der Geschäftsverteilungsplan ist den jeweiligen Erfordernissen bzw. Veränderungen im Vorstand anzupassen.
- (2) Die Verantwortlichkeit des einzelnen Mitgliedes für die Geschäftsführung beschränkt sich nicht auf die ihm obliegenden Aufgaben. Bei der Führung der Geschäfte haben die Vorstandsmitglieder zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Es ist dafür zu sorgen, dass sich alle Vorstandsmitglieder von den eingehenden und ausgehenden Schriftstücken Kenntnis verschaffen können. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Bücher, Belege, Schriftstücke und Niederschriften der Genossenschaft einzusehen. Die Vorstandsmitglieder sollen sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten. Über wichtige Fragen der Geschäftsführung ist gemeinsam zu beraten und zu beschließen. Ist das im Einzelfall nicht möglich, so ist jedes Vorstandsmitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilgenommen hat, unverzüglich über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.
- (3) Vorstandsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen, haften der Genossenschaft in den Fällen des § 34 Abs. 5 GenG auch den Gläubigern der Genossenschaft für den daraus entstehenden Schaden als Gesamtschuldner.
- (4) Über die Vergabe einer Wohnung der Haus an den Auen eG entscheidet der Vorstand. Im Vorwege sichtet eine Bewerbungsgruppe die Interessentenliste, lädt geeignete Kandidaten/innen zu Vorgesprächen ein und trifft eine engere Auswahl. Sodann bietet die Bewerbungsgruppe allen Mitglieder der Haus an den Auen eG an, die Kandidaten/innen bei einem Vorstellungstreffen kennenzulernen. Die bei dem Vorstellungstreffen anwesenden Mitglieder geben eine Empfehlung für die Neubesetzung der Wohnung ab. Da die Wohnungsvergabe an die Mitgliedschaft in der Haus an den Auen eG gebunden ist, nimmt der Vorstand vor der Schließung des Miet-/Nutzungsvertrags den/die Kandidaten gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung in die Genossenschaft auf.

§ 3 Abwesenheit und Verhinderung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Ist ein Vorstandsmitglied an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat davon Mitteilung zu machen.
- (2) Die wechselseitige Vertretung bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes (z. B. Urlaub) regelt der Vorstand von Fall zu Fall. Bei Abwesenheit zweier Vorstandsmitglieder von mehr als einer Woche ist der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterrichten.

§ 4 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt nach Maßgabe der Satzung die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Genossenschaft wird gegenüber Mitgliedern des Vorstandes durch den Aufsichtsrat vertreten.

(2) Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung der Genossenschaft richten sich nach § 15 der Satzung. Mündliche Willenserklärungen sind ausdrücklich im Namen der Genossenschaft abzugeben und schriftlich zu bestätigen, es sei denn, dass dies nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ausnahmsweise nicht erforderlich ist. Für Willenserklärungen gegenüber der Genossenschaft genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

§ 5 Zeichnungsberechtigungen und Erteilung von Vollmachten

(1) Die Ermächtigung einzelner Vorstandsmitglieder oder die Bevollmächtigung Dritter zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften bedarf der Schriftform.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind generell nur zu zweit zeichnungsberechtigt.

(3) Bankvollmachten dürfen nur in der Weise erteilt werden, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder handeln dürfen. Abweichend davon kann mit der Bank zur Führung eines Online-Kontos eine Einzelzeichnungsberechtigung vereinbart werden. In diesem Fall ist der Monatsabschluss vom einem nicht kontoführenden Vorstandsmitglied jeweils gegenzuzeichnen.

(4) Die Erteilung einer Vollmacht entlastet die Mitglieder des Vorstandes nicht von ihrer Verantwortung.

§ 6 Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab. Zusätzliche Sitzungen finden bei Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes statt.

(2) Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Die Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle werden nach Kenntnisnahme aller teilgenommenen Vorstandsmitglieder von dem/r Protokollführer/in unterschrieben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

(3) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, mündlich oder elektronisch herbeigeführt werden. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

(4) Beschlüsse über die Vornahme von Geschäften und Rechtsgeschäften, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, sind dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Sie dürfen erst ausgeführt werden, wenn dessen Zustimmung vorliegt. Das Zustimmungserfordernis der Generalversammlung in speziellen Fällen nach § 15 Abs. 6 der Satzung ist zu beachten.

(5) Vorstandsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht mitwirken.

§ 7 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

(1) Vorstand und Aufsichtsrat sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG den Mitgliedern gegenüber verpflichtet und arbeiten zum Wohle der Genossenschaft und deren Mitglieder eng zusammen.

(2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die relevanten Fragen der Unternehmensplanung, die Geschäftsführung und wichtige Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten sowie Auskünfte zu erteilen. Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Dies gilt nicht gegenüber einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern, es sei denn, sie sind vom Aufsichtsrat konkret beauftragt worden.

(3) Neben den Berichtspflichten gemäß Abs. 2 hat der Vorstand auch auf Verlangen eines einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes zu berichten, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat. Der Vorstand kann das Auskunftsverlangen mit schriftlicher Begründung zurückweisen, wenn es missbräuchlich ist.

(4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat insbesondere mitzuteilen:

- a) den Termin für die Besprechung des vorläufigen Prüfungsergebnisses,
- b) den Termin für die gemeinsame Beratung des Prüfungsberichtes zugleich mit dem Nachweis der Unterrichtung des Prüfungsverbandes von diesem Termin.

(5) Der Vorstand nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ohne Stimmrecht teil. Sitzungsrelevante Unterlagen, insbesondere der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens sieben Tage vor der Aufsichtsrats-sitzung zuzuleiten. Der Tag der Absendung der Unterlagen wird nicht mitgerechnet.

§ 8 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand bereitet die in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat zu behandelnden Angelegenheiten vor, soweit dies nicht vom Aufsichtsrat übernommen wird.

(2) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen werden von der schriftführenden Person Niederschriften angefertigt, die außer von ihr und dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

(3) Der Vorstand führt die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse durch.

§ 9 Anmeldung und Einreichung von Unterlagen zum Genossenschaftsregister/elektronischen Bundesanzeiger

(1) Der Vorstand hat die im Genossenschaftsgesetz ausdrücklich bezeichneten Anmeldungen elektronisch in öffentlich beglaubigter Form zum Genossenschaftsregister einzureichen.

Dazu gehören die Anmeldung

- a) von Änderungen der Satzung,
- b) einer Zweigniederlassung oder ihrer Aufhebung,
- c) der Bestellung, des Ausscheidens, der vorläufigen Enthebung und der Änderung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes oder Liquidators,
- d) der Erteilung, der Änderung und des Erlöschens einer Prokura,
- e) der Auflösung, ferner der Fortsetzung der Genossenschaft in den Fällen der §§ 78, 79 und 79a GenG,
- f) der Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Mitgliederversammlung über den Jahresabschluss, soweit gesetzlich erforderlich, den festgestellten Jahresabschluss, den Bestätigungsvermerk/Versagungsvermerk, den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates elektronisch beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen.

§ 10 Versicherungen

Der Vorstand hat im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes für den Abschluss der notwendigen Versicherungen zu sorgen und unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Veränderungen neue Risiken abzusichern und die bestehenden Versicherungen zu überprüfen.

In Betracht kommen vor allem:

- g) für die Geschäftsräume der Genossenschaft Beraubungs- und Einbruchversicherungen
- h) eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung/ D&O-Versicherung
- i) Unfall- bzw. Lebensversicherungen, gegebenenfalls als Gruppenversicherung für alle oder bestimmte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Genossenschaft,

§ 11 Rechnungswesen und Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.

(2) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres im erforderlichen Umfang einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.

(3) Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 12 Prüfung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand hat sicherzustellen, dass zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung einschließlich der Führung der Mitgliederliste im vorgeschriebenen Turnus vom zuständigen Prüfungsverband geprüft werden. Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, die Prüfungen ordnungsgemäß vorzubereiten. Er hat die sich aus der Prüfung ergebenden erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 13 Vergütungen

Die Festsetzung von Leistungen, insbesondere von Gehältern, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Vorstandsmitglieder ist Sache des Aufsichtsrates.

§ 14 Schlussbestimmung

Der Vorstand gibt sich diese Geschäftsordnung einstimmig. Änderungen erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Die geänderte Geschäftsordnung ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Ein hinzutretendes Vorstandsmitglied erkennt die Geschäftsordnung mit der schriftlichen Empfangsbestätigung an.

Bad Bramstedt, den 13.08.26

Gabriele Birke
Vorstand

Fritz Bredfeldt
Vorstand

Joachim Josenhans
Vorstand

beschlossen vom Vorstand am 13.08.26, im Aufsichtsrat vorgestellt am 17.09.26, zugestimmt nach § 15 Abs. 7f auf der Generalversammlung am 11.10.26

Version 1 vom 16.02.2016
Version 2 vom 15.07.2022
Version 3 vom 11.10.26

Errichtung einer Geschäftsordnung
Einfügung des § 2 Abs 4, Neunummerierung der Paragraphen
Änderung des § 6 bzgl. Protokollierung von Sitzungen und Beschlüssen